

Aktenzeichen: 8 AZR 95/97  
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 17. September 1998  
- 8 AZR 95/97 -

I. Arbeitsgericht  
Kiel

Urteil vom 16. Juli 1996  
- 1b Ca 448/96 -

II. Landesarbeitsgericht  
Schleswig-Holstein

Urteil vom 28. Januar 1997  
- 1 Sa 381/96 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein  
Für die Fachpresse : Nein  
Für das Bundesarchiv : Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Verzugsschaden

Gesetz:

BGB §§ 286, 284; Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen  
Bundespost (TV Arb) vom 6. Januar 1955 § 16

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 95/97  
1 Sa 381/96 Schleswig-Holstein

# Im Namen des Volkes!

Verkündet am  
17. September 1998

## Urteil

Klapp,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung am 17. September 1998 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Ascheid, die Richter Dr. Wittek und Dr. Müller-Glöge sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Vesper und Hennecke für Recht erkannt:



Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 28. Januar 1997 - 1 Sa 381/96 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 16. Juli 1996 - 1 b Ca 448/96 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

## V o n   R e c h t s   w e g e n !

### T a t b e s t a n d :

Der Kläger fordert Schadensersatz wegen verspäteter Vergütungszahlung.

Der Kläger ist seit mehreren Jahren als Fernmeldehandwerker bei der Beklagten bzw. ihren Rechtsvorgängern beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach den Tarifverträgen für die Arbeiter der Deutschen Bundespost (TV Arb). Der Kläger führt u.a. Lötarbeiten mit Röhrenlötzinn aus. Für diese Tätigkeiten zahlte die Beklagte bis einschließlich März 1988 einen Erschwerniszuschlag nach Anlage 4 zum TV Arb. Danach stellte sie die Zahlung des Erschwerniszuschlags ein. Da die betroffenen Arbeiter der Auffassung waren, der Zuschlag stehe ihnen weiterhin zu, schloß die Deutsche Postgewerkschaft - Hauptvorstand - mit der Deutschen Bundespost TELEKOM - Generaldirektion - am 18. Dezember 1990 eine „Musterprozeßvereinbarung“. Darin heißt es u.a.:

„2.1 Es wird der Deutschen Postgewerkschaft anheim gestellt, Musterprozeßverfahren in den OPD-Bezirken Bremen und Karlsruhe bis zum 31. März 1991 anhängig zu machen bzw. ein bereits anhängig gemachtes Verfahren als Musterprozeßverfahren weiterzuführen.



- 2.2 Für den Fall, daß die Rechtsauffassung der Deutschen Postgewerkschaft in den unter Ziffer 2.1 aufgeführten Musterprozeßverfahren durch ein rechtskräftiges Urteil höchstrichterlich bestätigt werden sollte, ist die Deutsche Bundespost TELEKOM bereit, Nachzahlungen an Arbeiter für das Arbeiten mit Röhrenlötzinn zu leisten.

Zu diesem Zweck wird die Deutsche Bundespost TELEKOM ab 1. Januar 1991 Aufzeichnungen über die Anspruchsberechtigung zur Zahlung eines Erschwerniszuschlags nach Abschnitt II Abs. 7 Nr. 38 der Anlage 4 TV Arb führen.

Für evtl. Ansprüche aus den Jahren 1988 und 1989 wird auf die Einrede der Verjährung verzichtet für die Kräfte, die bis zum 31. März 1991 von der Deutschen Postgewerkschaft benannt werden und die in diesem Zeitraum mit den anspruchsberechtigen Tätigkeiten beschäftigt waren.

Die Nachzahlungen bleiben bei der Bemessung des Zeitlohnzuschlags unberücksichtigt.“

Nachdem das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 16. März 1994 das Musterverfahren zugunsten der Arbeitnehmer entschieden hatte, wandte sich die Deutsche Postgewerkschaft mit Schreiben vom 22. März 1994 an die Generaldirektion TELEKOM. In diesem Schreiben heißt es u.a.:

„Nach der Musterprozeßvereinbarung vom 18. Dezember 1990 sind Sie daher nunmehr verpflichtet, Nachzahlungen an die Anspruchsberechtigten für die Jahre 1988 bis 1994 zu gewähren sowie ab sofort den Erschwerniszuschlag für das Arbeiten mit Röhrenlötzinn wieder zu zahlen.

Wir bitten Sie, uns schnellstmöglich über Ihre Vorstellungen davon zu unterrichten, wie Sie Ihre Verpflichtung aus der Musterprozeßvereinbarung erfüllen wollen.“



Die Deutsche Bundespost TELEKOM - Generaldirektion - antwortete mit

Schreiben vom 11. April 1994:

„Sobald uns die Begründung des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 16.03.1994 in Sachen N u.a. ././ Telekom (AZ: 10 AZR 474/93) vorliegt, werden wir nach Prüfung der Urteilsgründe die sich aus der Musterprozeßvereinbarung vom 18.12.1990 ergebenden Konsequenzen ziehen.“

Anfang Juni 1994 wurde das Urteil des Bundesarbeitsgerichts den Parteien zugestellt. Daraufhin teilte die Deutsche Bundespost TELEKOM - Generaldirektion - der Deutschen Postgewerkschaft im Schreiben vom 19. Juli 1994 mit:

„zur Umsetzung der BAG-Entscheidung vom 16.03.1994 im Musterverfahren in Sachen „Röhrenlötzinn“ haben wir zunächst die Wiederaufnahme der Zahlung des Erschwerniszuschlages für „Arbeiten mit Röhrenlötzinn“ im Sinne Nr. 38 der Anlage 4 Abs. 7 zum TV Arb mit Wirkung vom 01.08.1994 veranlaßt.

Ein geeignetes Verfahren zur Abwicklung der Nachzahlungsansprüche der Berechtigten wird derzeit erarbeitet. Zur Abstimmung des Verfahrens werden wir so bald als möglich an Sie herantreten.“

Am 28. Juli 1994 übermittelte die Generaldirektion der Gewerkschaft einen Vorschlag zur pauschalen Abwicklung der Nachzahlungsansprüche. Darin führte sie u.a. aus, die Qualität und Tauglichkeit der bei den Direktionen bzw. Niederlassungen vorhandenen Aufzeichnungen seien sehr unterschiedlich. Das Spektrum reiche von minuziös geführten Nachweisen bis hin zu gänzlich unterlassenen Aufzeichnungen. Die Ermittlung exakter Individualansprüche für den möglichen Rückrechnungszeitraum von sechs Jahren sei außerdem äußerst personal- und zeitintensiv. Die Rechtsvorgängerin der Beklagten schlug deshalb eine pauschale Abwicklung der Nachzahlungsansprüche vor. Nach Verhandlungen mit der Deutschen Postgewerk-



schaft verfaßte die Rechtsvorgängerin der Beklagten einen auf den 27. September 1994 datierten Entwurf für eine Verfügung zur Abwicklung der Nachzahlungsansprüche. Die Deutsche Postgewerkschaft nahm hierzu schriftlich nicht Stellung. Mit Verfügung vom 12. bzw. 17. Oktober 1994 regelte die Generaldirektion die Abwicklung der Nachzahlungsansprüche. In dieser Verfügung heißt es u.a.:

„Die jeweils aufnehmende Einsatzdienststelle prüft, ob zu den Aufgaben des Arbeiters in den aufgeführten Anspruchsmonaten im Rahmen seiner Tätigkeit das Arbeiten mit Röhrenlötzinn gehört hat und gibt einen entsprechenden Prüfvermerk ab.

Die Anspruchsberechtigung ist monatlich nach Maßgabe der Ziffer 4 dieser Vfg. unter Anwendung des anl. Formblattes festzustellen und der Personalstelle zur Errechnung und Anweisung des Nachzahlungsbetrages zuzuleiten.

Die bis zum Stichtag 31.03.1991 von den Sozialpartnern gemeldeten Kräfte erhalten die Nachzahlung unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung.

...

Arbeiter, die nicht bis zum Stichtag 31.03.1991 von den Sozialpartnern gemeldet wurden, können eine Nachzahlung nur auf Antrag und ohne Verzicht auf die Einrede der Verjährung erhalten. Diese Arbeiter erwerben den Nachzahlungsanspruch ab dem Beginn der Ausübung der zuschlagberechtigenden Tätigkeit, frühestens jedoch ab dem 01.01.1991. Sie haben hierzu bei ihrer zuständigen Personalstelle vor Ablauf des 31.12.1994 einen Antrag zu stellen. Die Personalstelle prüft anhand der PLStK (AtNr.), ob der Anspruch dem Grunde nach für den beantragten Zeitraum bestanden hat.

...

Beansprucht im begründeten Einzelfall ein Arbeiter einen über den gesamten Nachzahlungszeitraum höheren Nachzahlungsbetrag als den sich für ihn aus den monatlichen Pauschalbeträgen ergebenden Nachzahlungsbetrag, so hat er diesen plausibel und nachprüfbar dokumentiert nachzuweisen.

Hierzu hat er Aufzeichnungen vorzulegen, die einen alleinigen Anspruch auf Zahlung des Erschwerniszuschlags für Arbeiten mit Röhrenlötzinn begründen oder die zu einem erhöhten An-



spruch führen. Die tägliche Dauer der Ausübung der zuschlagsberechtigenden Tätigkeit muß ersichtlich sein.“

Im Falle des Klägers war für die Bearbeitung des Nachzahlungsanspruchs die Niederlassung Heide zuständig, die insgesamt 221 Anträge dieser Art zu behandeln hatte. Am 30. November 1994 wurde in einem Vermerk zur Feststellung des Nachzahlungsanspruches des Klägers ein Gesamtbetrag von 4.712,00 DM ermittelt. Dieser Vermerk wurde am 7. Dezember 1994 intern geprüft und mit einem im Dezember 1994 abgesandten Schreiben dem Kläger mitgeteilt. Der Kläger machte keinen Anspruch auf „Spitzabrechnung“ geltend.

In der Bezügemitteilung für Januar 1995 wies die Beklagte einen Nachzahlungsanspruch in Höhe von 4.278,00 DM brutto sowie hierauf entfallende Lohnsteuer in Höhe von 972,00 DM und Solidaritätszuschlag in Höhe von 72,90 DM aus. Die Auszahlung erfolgte am 20. Februar 1995.

Der Kläger hat geltend gemacht, die Beklagte sei verpflichtet, ihm den geleisteten Solidaritätszuschlag zu erstatten. Er hat die Ansicht vertreten, sein Nachzahlungsanspruch sei spätestens am 25. April 1994 im Sinne von § 16 I Abs. 2 TV Arb fällig gewesen. Deshalb habe sich die Beklagte spätestens seit dem 25. Oktober 1994 in Verzug befunden. Bei dem Nachzahlungsbetrag handele es sich um Lohnbestandteile. Deshalb sei eine gesonderte Mahnung entbehrlich gewesen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 72,90 DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit (18. März 1996) zu zahlen.



Die Beklagte hat beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie hat geltend gemacht, sie sei nicht früher zur Zahlung in der Lage gewesen. Ein fester Zahlungstermin sei nicht bestimmt gewesen. Es habe sich um eine gemeinsame außertarifliche Regelung der Parteien gehandelt. Zudem seien nicht Netto-, sondern Bruttobeträge vereinbart worden, so daß der Kläger keinen Schadensersatz wegen des aus öffentlichen Gründen zu leistenden Solidaritätszuschlages beanspruchen könne. Schließlich hat sie den Schaden bestritten. Die Lohnsteuer sei eine Jahressteuer, so daß der Kläger nach Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs die Möglichkeit habe, Erstattungen vom Finanzamt zu erhalten.

Der Kläger hat erwidert, er habe 1995 nach dem Lohnsteuerjahresausgleich noch Lohnsteuer in Höhe von ca. 800,00 DM nachzahlen müssen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Mit der zugelassenen Revision begehrt die Beklagte Zurückweisung der Berufung.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Dem Kläger steht der erhobene Schadensersatzanspruch nicht zu. Als mögliche Anspruchsgrundlage kommt allein § 286 Abs. 1 BGB in Betracht. Danach hat der Schuldner dem Gläubiger den durch den Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Voraussetzungen des Schuldnerverzugs haben jedoch nicht vorgelegen. Die Beklagte hat sich jedenfalls bis Ende 1994 nicht mit der Leistung der von ihr ge-



schuldeten Nachzahlung der Erschwerniszuschläge in Verzug befunden. Wird zugunsten des Klägers unterstellt, daß sein Nachzahlungsanspruch bereits vor dem Ende des Kalenderjahres 1994 entstanden und fällig geworden war, lagen jedenfalls die weiteren Voraussetzungen des Schuldnerverzuges gemäß § 284 BGB nicht vor.

Die Voraussetzungen des § 284 Abs. 1 BGB (Mahnung, Leistungsklage oder Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren) waren unstreitig nicht erfüllt. Ebensowenig war die Mahnung nach Treu und Glauben entbehrlich oder für die geschuldete Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt (§ 284 Abs. 2 BGB). Die Leistungszeit war nicht unmittelbar oder mittelbar auf einen bestimmten Kalendertag festgelegt. Insbesondere folgte keine entsprechende Bestimmung aus § 16 TV Arb. Darin heißt es unter I. „Zahlung von Lohn“ u.a.:

- „(1) Lohnzeitraum ist der Kalendermonat;
- (2) Der Lohn wird für den Kalendermonat berechnet und nach Ablauf des Monats spätestens am 25. des Nachmonats ausgezahlt.
- (5) Am Lohnzahltag erhält der Arbeiter den ihm für den vergangenen Kalendermonat zustehenden Lohn einschließlich Krankenbezüge sowie die im Auftrag der Bundespostbetriebskrankenkasse zahlbaren Barleistungen.“

Der dem Kläger geschuldete und im Februar 1995 tatsächlich gezahlte Betrag auf Abgeltung der in den Jahren 1988 bis 1994 erworbenen Ansprüche auf Erschwerniszuschlag war zwar Lohn im allgemeinen Sinne, gehörte aber nicht zum Lohn im Sinne von § 16 I Abs. 2 des TV Arb, denn der Abgeltungsbetrag gehörte nicht zu den für den „vergangenen Kalendermonat“ abzurechnenden und auszahlenden Lohnbestandteilen im Sinne von § 16 I Abs. 5 TV Arb. Der dem Kläger



zustehende Tarfanspruch auf Zahlung eines Erschwerniszuschlags war zwar ursprünglich allmonatlich entstanden. Die Fälligkeit war jedoch durch die Musterprozeßvereinbarung beseitigt worden. Nach Abschluß des Musterprozesses wurde der Zahlungsanspruch wieder fällig, doch gehörte dieser Nachzahlungsanspruch nicht (mehr) zu den Ansprüchen aus dem vergangenen Kalendermonat.

Wird der dem Kläger zustehende Abgeltungsbetrag als Neubegründeter Anspruch angesehen, betraf dieser den Ausgleich vorenthaltener Erschwerniszuschläge aus einem sechsjährigen Leistungszeitraum. Auch hinsichtlich dieses Abgeltungsanspruchs des Klägers regelt der Tarifvertrag keine kalendermäßige Fälligkeit, so daß die Beklagte nicht ohne vorherige Mahnung in Verzug kommen konnte. Ohne Verzug schuldet die Beklagte keinen Ersatz etwaigen Verzögerungsschadens. Die Berufung des Klägers gegen das klagabweisende Urteil des Arbeitsgerichts ist deshalb zurückzuweisen.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1, § 91 Abs. 1 ZPO.

Ascheid

Dr. Wittek

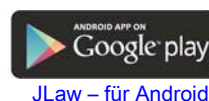
Müller-Glöge

Dr. E. Vesper

Hennecke



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)





**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)